

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

BMB-10.000/0155-Präs.3/2017

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12811/J-NR/2017 betreffend Schulfreistellung für Veranstaltung der ÖVP in Vorarlberg, die die Abg. Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen am 27. April 2017 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Ist Ihnen bekannt, dass die Veranstaltung „Sebastian Kurz direkt“ am 9. Mai 2017 in Feldkirch stattfindet und dafür seitens des Landesschulrats Vorarlberg mittels eines Erlasses eine Empfehlung zu einer Veranstaltungsteilnahme und zur Schulfreistellung getätigt wurde?*

Soweit es meinen Verantwortungsbereich als Bildungsministerin anbelangt, wurde eine Stellungnahme des Landesschulrates für Vorarlberg als zuständige Schulbehörde des Bundes eingeholt, zumal mir im Hinblick auf die gegebene Dezentralisierung im Schulwesen bis zur Anfragestellung keine Erkenntnisse in Bezug auf den vorgetragenen Sachverhalt vorgelegen sind.

Nach Befassung und Auskunft des Landesschulrates für Vorarlberg habe die Schülerunion Vorarlberg mit Schreiben vom 20. April 2017 an den Landesschulrat den Antrag gestellt, eine Diskussions- und Informationsveranstaltung für Jugendliche im Alter von 16-20 Jahren mit dem Herrn Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres und dem Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg anlässlich des Europa-Tages am 9. Mai 2017 von 14:30 bis 17:00 Uhr im Montforthaus Feldkirch zur schulbezogenen Veranstaltung zu erklären. Der Landesschulrat für Vorarlberg sehe in dieser Veranstaltung einen Beitrag zur Politischen Bildung und zur Vermittlung eines entsprechenden politischen Grundlagenwissens, welche das Interesse der Jugend an gesellschaftlichen Fragestellungen und die Bereitschaft, am politischen Leben teilzunehmen, fördere. Dies umso mehr, als dies nicht theoretisch erfolge, sondern durch Personen, die in ihren Funktionen als Bundesminister und Landeshauptmann für den Themenbereich Europa bundes- bzw. landesweit für die Umsetzung zuständig sind und dadurch wertvolle Informationen zur politischen Praxis einbringen könnten. Diese Veranstaltung sei daher keineswegs als Vorwahlkampf zu sehen, sondern diene der Vermittlung von Inhalten der Politischen Bildung anlässlich des Europa-Tages, bei dem der Außenminister und der

Landeshauptmann für Fragen über ihre Aufgaben und Ämter zur Verfügung stünden. Es gehe um die sachliche Information über öffentliche Funktionen.

Auf die von der Schülerunion beantragte Erklärung dieser Veranstaltung zur schulbezogenen Veranstaltung gemäß § 13a Schulunterrichtsgesetz sei seitens des Landesschulrates bewusst verzichtet worden.

Somit erfolgt die Durchführung dieser Veranstaltung – wie auch dem Einleitungsteil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage zu entnehmen – nicht im Rahmen der Schule und nicht in Vollziehung des Schulunterrichtsgesetzes, sondern im außerschulischen Bereich und richtet sich an jene Jugendlichen, die aus persönlichem Interesse freiwillig daran teilnehmen wollen.

Die gegenständliche Parlamentarische Anfrage wurde daher vom Bundesministerium für Bildung zum Anlass genommen, die zuständigen Landesschulräte zur Thematik des „Fernbleibens vom Unterricht“ entsprechend zu informieren. Diese wurden ersucht, die Organe der Schulen entsprechend zu informieren und für dieses Thema zu sensibilisieren.

Zu Frage 2:

- *Ist bei dieser Veranstaltung angesichts von Veranstalter und Besetzung das Gebot einer parteiunabhängigen Information gewährleistet?*

Wenn ja: wodurch?

Wenn nein: Was gedenken Sie in diesem Fall zu unternehmen?

Vorauszuschicken ist, dass die in Rede stehende Veranstaltung nicht in einer Schule stattfindet und es sich bei dieser Veranstaltung um keinen Unterricht sowie weder um eine schulische, noch um eine schulbezogene Veranstaltung handelt. Da es sich somit um eine außerschulische Veranstaltung handelt, ist daher mangels Anwendbarkeit weder eine Entscheidung nach den einschlägigen Rundschreiben Nr. 12/2015 betreffend den Grundsatzterlass zur Politische Bildung und Nr. 13/2008 betreffend Unzulässigkeit von parteipolitischer Werbung an Schulen zu treffen, noch über die Zulässigkeit der außerschulischen Veranstaltung durch die Schulbehörden des Bundes zu befinden.

Zu Fragen 3 und 4 sowie 6:

- *Ist Ihnen bekannt, ob derartige Veranstaltungen mit Teilnehmern ausschließlich aus der ÖVP in dieser oder einer ähnlichen Besetzung auch in anderen Bundesländern geplant sind?*
- *Ist Ihnen bekannt, ob derartige Veranstaltungen mit Teilnehmerinnen, die ausschließlich aus einer anderen Partei rekrutiert werden oder wurden, geplant oder in diesem Schuljahr durchgeführt worden sind?*
- *Die Schülerunion plant laut Ankündigungstext weitere Veranstaltungen dieser Art. Ist Ihnen bekannt, welche Politikerinnen wann folgen werden?*

Nein, mir ist Derartiges nicht bekannt und es müssen mir auch Planungen bzw. Durchführungen von außerschulischen Veranstaltungen externer Einrichtungen bzw. Personen im Hinblick auf die gegebenen Verantwortlichkeiten vor Ort auch nicht bekannt gegeben werden.

Ergänzend hat eine Befassung der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrates für Wien im Lichte eines zumutbaren Verwaltungsaufwandes ergeben, dass den in erster Instanz zuständigen

Schulbehörden des Bundes in anderen Bundesländern als Vorarlberg anfragegegenständliche Planungen bzw. Durchführungen von außerschulischen Veranstaltungen externer Einrichtungen bzw. Personen mit Teilnehmenden ausschließlich aus der ÖVP oder ausschließlich aus einer (anderen) Partei in deren Aufsichtsbereichen nicht bekannt sind bzw. keine Informationen dazu vorliegen. Es ist diesen auch nicht bekannt, welche Politikerinnen und Politiker laut Ankündigungstext der Schülerunion wann folgen werden.

Anzumerken ist jedoch, dass sich diese Angaben unmittelbar auf Veranstaltungen der anfragegegenständlichen Art beziehen und nicht so zu verstehen sind, dass es keinerlei schulische Veranstaltungsangebote für Schülerinnen und Schüler gibt, an denen Vertreterinnen und Vertreter von politischen Parteien teilnehmen. So ist es an einigen Schulen durchaus üblich, vor allem im Zuge von anstehenden Wahlentscheidungen, Diskussionsveranstaltungen mit Vertreterinnen und Vertretern aller wahlwerbender Parteien anzubieten, dh. es ist auf alle Fälle auf Ausgewogenheit zu achten, es werden Repräsentantinnen und Repräsentanten aller (wahlwerbenden) Parteien zur Teilnahme unter der Bedingung eingeladen, dass die Diskussionen nicht zu parteipolitischer Werbung genutzt werden, und es nehmen in der Regel Vertreterinnen und Vertreter aller (wahlwerbenden) Parteien auch tatsächlich teil, in Einzelfällen jedoch nicht vollzählig.

In diesem Zusammenhang ist auf den Grundsatzterlass zur Politischen Bildung, Rundschreiben Nr. 12/2015, das Rundschreiben Nr. 13/2008 betreffend Unzulässigkeit von parteipolitischer Werbung an Schulen sowie das Indoktrinationsverbot (Art. 2 1. Zusatzprotokoll zur EMRK) hinzuweisen. Im Sinne der Verpflichtung zur Gewährleistung eines indoktrinationsfreien Unterrichts und der Einhaltung des Überwältigungsverbots sind Lehrkräfte verpflichtet einzuschreiten, sofern der Eindruck gewonnen wird, dass außerschulische Personen eine Diskussionsthematik instrumentalisieren.

Zudem wurde seitens des Landesschulrates für Vorarlberg mitgeteilt, dass diesem anfragegegenständliche Planungen bzw. Durchführungen von außerschulischen Veranstaltungen externer Einrichtungen bzw. Personen mit Teilnehmenden ausschließlich aus der ÖVP oder ausschließlich aus einer (anderen) Partei in deren Aufsichtsbereichen ebenso nicht bekannt sind. In diesem Schuljahr wurde in Vorarlberg im März 2017 eine Diskussions- und Informationsveranstaltung für Jugendliche zur Flüchtlingsdebatte abgehalten, an der Vertreterinnen und Vertreter aller im Landtag vertretenen Parteien teilgenommen haben. Nach den dem Landesschulrat für Vorarlberg vorliegenden Informationen plant die Schülerunion Vorarlberg im Rahmen künftiger Veranstaltungen auch nicht ÖVP-nahe Funktionsträger einzuladen. Bisher wurden jedoch keine weiteren Veranstaltungen in einem politischen Kontext konkret angekündigt.

Zu Frage 5:

- *Was gedenken Sie zu unternehmen, damit die Schulen frei von parteipolitischer Propaganda bleiben?*

Wie bereits vorstehend erwähnt, findet die in Rede stehende Veranstaltung nicht in einer Schule statt und handelt es sich bei dieser Veranstaltung um keinen Unterricht, noch um eine schulische oder um eine schulbezogene Veranstaltung. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu Fragen 1 und 2 wird daher verwiesen.

Bezogen auf einen konkreten Anlass in der Schule, etwa die Verteilung von Werbung parteipolitischer Natur in der Schule, haben Schulleitungen entsprechende Maßnahmen im Sinne des § 46 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetzes sowie des einschlägigen Rundschreibens Nr. 13/2008 des Bundesministeriums immer selbst zu setzen. Derartiges ist vorderhand keine zentralisierte Verantwortung, sondern eine gegebene Zuständigkeit vor Ort. Im Übrigen können Schulen jederzeit mit dem jeweiligen Landesschulrat in Verbindung treten. Beispielsweise wurde im Rahmen von „Aktuelles zur (Historisch) Politischen Bildung“ und aus Anlass der Wahl zum Amt des Bundespräsidenten das zitierte Rundschreiben Nr. 13/2008 per Erlass in Erinnerung gerufen.

Wien, 27. Juni 2017
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

